

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3185 und 3186
Urteil Nr. 33/2005 vom 9. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte, erhoben von A. Geensen und anderen und von M. Roeland.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. September 2004): A. Geensen, wohnhaft in 2900 Schoten, Fort Baan 11, und M.-C. Jackson, wohnhaft in 9000 Gent, Koning Leopold II-laan 93.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 10 des vorgenannten Dekrets: M. Roeland, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Kriekerijstraat 42, G. Allegaert, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Victor Braeckmanlaan 261, O. Reynebeau, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Oscar Colbrandtstraat 93, J. Raes, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Jos Verdegemstraat 86, H. De Vos, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Joannes Hartmannlaan 19, und L. Raes, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Klinkkouterstraat 71.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Diese unter den Nummern 3185 und 3186 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2005:

- erschienen
- . RA P. Aerts und RA D. Vanheule, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 126 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 über die materielle Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte.

Die Artikel 10 und 126 dieses Dekrets besagen:

« Ein benanntes oder gewähltes Mitglied tritt von Rechts wegen zurück, wenn es das Alter von 75 Jahren erreicht. »

In bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.3. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muß es vermieden werden können, daß den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.4. Zur Untermauerung dessen, daß die angefochtenen Bestimmungen ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen könnten, führen die klagenden Parteien, jedenfalls insofern sie das Alter von 75 Jahren erreicht haben, an, sie würden in der Ausübung ihres Rechts auf Beteiligung an der Gestaltung ihres Kultes und in der Ausübung ihrer politischen Rechte beeinträchtigt, die Kontinuität der Arbeit der Verwaltung könne nicht gewährleistet und durch ein Nichtigkeitsurteil nicht wiedergutmacht werden und ihr möglicher zukünftiger Gesundheitszustand könne nicht so gewährleistet werden, daß sie sich im Rahmen einer zeitraubenden neuen Zusammensetzung des Kirchenrates erneut bewerben und eine Funktion übernehmen könnten.

B.5.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann man nicht davon ausgehen, daß jeder Verstoß gegen ein Grundrecht *ipso facto* den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zur Folge hat. In der Tat, selbst wenn der Nachteil ernsthaft wäre, müßte man noch nachweisen, daß dieser Nachteil schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.5.2. Ohne daß im vorliegenden Fall geprüft werden muß, ob die angeführte Verletzung eines Grundrechtes zu einem ernsthaften Nachteil führt, steht fest, daß der etwaige Nachteil wiedergutmacht werden kann durch eine neue Benennung oder Wahl der Mitglieder des Kirchenrates, falls der Hof die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären sollte. Die Benennung oder Wahl der Mitglieder des Kirchenrates ist nämlich eine Handlung, die erneut integral erfolgen kann und somit wiedergutzumachen ist. Die Weise, in der die Zusammensetzung der Kirchenräte geregelt ist, kann im übrigen nicht zu übermäßigen Kosten und Anstrengungen bei einer erneuten Benennung oder Wahl führen. Das Argument, wonach die klagenden Parteien zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr in der gleichen guten

gesundheitlichen Verfassung sind, ist ein hypothetischer Nachteil, der nur schwerlich den gesetzlich verlangten ernsthaften Nachteil darstellen kann.

B.5.3. Die klagenden Parteien beweisen ebenfalls nicht *in concreto*, daß die Kontinuität in der Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kulte durch die bemängelte Maßnahme gefährdet würde.

B.5.4. Der angeführte Nachteil kann nicht als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil angesehen werden.

B.6. Da eine der vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, sind die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Bossuyt